

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Beschluss 1992/06/26 88/17/0205

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1992

Rechtssatz

Bei dem im vorliegenden Fall gegebenen Umfang des Kanzleibetriebes des Rechtsanwaltes kann sich - unter dem Gesichtspunkt einer rationellen und arbeitsteiligen, die Besorgung abgegrenzter Aufgabenbereiche delegierenden Betriebsführung - das Kontrollsystem auf zweckmäßige und zumutbare Kontrollmaßnahmen beschränken. Derart findet sich aber im konkreten Fall kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines solchen (Überwachungs-)Verschuldens, das zum Vorwurf einer - wiedereinsetzungsschädlichen - auffallenden Sorglosigkeit berechtigen würde (hier Übersehen des Termins für die Beschwerdeerhebung durch die erfahrene Kanzleileiterin infolge nervlicher Anspannung aus privaten Gründen und infolge Arbeitsüberlastung der Kanzlei; Überprüfung des Terminkalenders durch den Rechtsanwalt alle 2 bis 3 Tage).

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$